Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Infrastruktur Europa

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299008E7S1HICK8EF95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
••	Ja	• Nein	
r	s wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:%	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.	
	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem sozialen Ziel	
	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:%	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Gesellschaft leistet einen Beitrag zum Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft, indem mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in dem Sektor "Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien" investiert werden sollen. Mit diesen Investitionen möchte die Gesellschaft "nachhaltige Investitionen" im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("Offenlegungsverordnung") tätigen, die einen positiven Beitrag zum Ziel Nr. 7 für nachhaltige Entwicklung (englisch: Sustainable Development Goal; nachfolgend "SDG") der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit dem Titel "Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern" (nachfolgend "SDG-Ziel 7") leisten.

Referenz-Benchmark

Für die Erreichung des für das Sondervermögen beworbenen ökologischen Merkmals wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung des Anteils "nachhaltiger Investitionen" im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung wird als Nachhaltigkeitsindikator die Bewertung und Einstufung von Anlagen als "nachhaltige Investitionen" mit einem positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 herangezogen. Die Kriterien für die Bewertung von "nachhaltigen Investitionen" im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung werden in den nachfolgenden Abschnitten "Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?" sowie "Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?" näher beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Gesellschaft beabsichtigt 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in "nachhaltige Investitionen" im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dies soll durch Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in dem Sektor "Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien" erreicht werden. Hierdurch soll ein positiver Beitrag zu dem nachfolgend beschriebenen SDG-Ziel 7 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen geleistet werden.

Ziel der "nachhaltige Investitionen" im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung

SDG-Ziel 7: Sicherstellung des Zugangs zu bezahlbarer,

verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für

alle

SDG-Zielvorgabe 7.1: Bis 2030: Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zu

erschwinglichen, zuverlässigen und modernen

Energiedienstleistungen

SDG-Zielvorgabe 7.2 Bis 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien am

globalen Energiemix deutlich erhöhen

Die Gesellschaft misst und bewertet den Beitrag zur Erreichung des vorgenannten SDG-Ziels 7 sowohl im Rahmen der bei Erwerb durchzuführenden Sorgfältigkeitsprüfung (sog. Due Diligence) als auch während der Haltedauer der Investition im Rahmen der Portfolioüberwachung. Folgende Kennzahlen werden zur Messung des Beitrages herangezogen:

Art der wirtschaftlichen Tätigkeit	Messgrößen
Erzeugung von erneuerbaren Energien	100% der durch "nachhaltige Investitionen" erzeugten und im Regelbetrieb eingespeisten Energie (gemessen in MWh) stammt aus erneuerbaren Energieträgern
	Bei Entwicklungsprojekten: 100% der durch "nachhaltige Investitionen" zusätzlich installierten Leistung (gemessen in MW) entfällt auf erneuerbare Energieträger

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Integraler Bestandteil der Bewertung, ob eine Investition die Voraussetzungen einer "nachhaltigen Investition" im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung erfüllt, ist die Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (englisch: Do No Significant Harm, nachfolgend "DNSH"). Im Rahmen der DNSH-Bewertung wird analysiert, ob und inwieweit eine Investition mit einem positiven Beitrag zum SDG-Ziel Nr. 7 andere ökologische oder soziale Belange erheblich beeinträchtigt. Die Prüfung erfolgt anhand der im nachfolgenden Abschnitt "Wie werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" beschriebenen Indikatoren für nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die DNSH-Bewertung erfolgt sowohl bei Erwerb im Rahmen der Due Diligence als auch regelmäßig im Rahmen der Portfolioüberwachung während der Haltedauer der Investition. Wird hierbei eine aus Sicht der Gesellschaft erhebliche Beeinträchtigung anderer ökologischer oder sozialer Belange festgestellt, werden geeignete risikomindernde Maßnahmen untersucht, um die Situation wieder zu verbessern. Sollten die risikomindernde Maßnahmen von der Gesellschaft als wirtschaftlich nicht vertretbar angesehen werden, wird die Investition nicht als "nachhaltige Investition" im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft, solange die erhebliche Beeinträchtigung nicht behoben wird.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Sowohl im Rahmen der bei Erwerb einer "nachhaltigen Investition" durchzuführenden Due Diligence als auch regelmäßig während der Haltedauer wird die Gesellschaft eine DNSH-Bewertung durchführen, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Diese entsprechen den nachfolgend Indikatoren Nr. 1-14 aus der Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie zwei zusätzlichen Indikatoren, die in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I dieser Delegierten Verordnung enthalten sind.

Bei den Indikatoren Nr. 1-14 aus der Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 handelt es sich um die Folgenden:

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Treibhausgasemissionen (Scope-1- 2-Treibhausgasemissionen)
- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die in fossilen Brennstoffen investiert sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Ferner berücksichtigt die Gesellschaft im Rahmen der DNSH-Bewertung folgende zusätzliche Indikatoren, die in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I dieser Delegierten Verordnung enthalten sind:

- Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress
- Unfallquote

Für die DNSH-Bewertung erhebt und bewertet die Gesellschaft Daten zu den oben genannten Indikatoren für die jeweils zu prüfende "nachhaltige Investition". Für die Bewertung dieser Indikatoren hat die Gesellschaft quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte für die oben genannten Indikatoren festlegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die quantitativen Schwellenwerte und/oder qualitativen Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit, politische Ziele oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Die Gesellschaft wird für die DNSH-Bewertung die von der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft zur Verfügung gestellten Daten, öffentlich verfügbare Daten (insbesondere Studien, Gutachten und Expertenmeinungen) als auch eigene und externe Daten nutzen.

Wird eine erhebliche Beeinträchtigung anderer ökologische oder soziale Belange anhand der oben genannten Indikatoren festgestellt, werden geeignete risikomindernde Maßnahmen untersucht, um die Situation wieder zu verbessern. Kommt die Gesellschaft zu dem Ergebnis, dass risikomindernde Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlich nicht vertretbar sind, wird die Investition nicht als "nachhaltige Investition" im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft, solange die erhebliche Beeinträchtigung nicht behoben wird.

Die Gesellschaft ist im Rahmen der DNSH-Bewertung berechtigt, externe Berater zu beauftragen, sofern sie dies für relevant und angemessen hält.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Bewertung von "nachhaltigen Investitionen" prüft die Gesellschaft im Rahmen der vor Erwerb durchzuführenden Due Diligence auch, ob und inwieweit die jeweilige Investition im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte steht. Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die nachweislich gravierend gegen diese verstoßen, gelten als nicht investierbar

Die Gesellschaft strebt für das Sondervermögen keine ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie an. Sollte jedoch das Sondervermögen ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß der EU-Taxonomie in der Zukunft, gilt folgende gemäß Artikel 6 der EU-Taxonomie verpflichtende Erklärung

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem Taxonomie konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem

Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für

ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-

Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesen Finanzprodukten die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja



Nein,

Bei der Auswahl und Überwachung von Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht als verbindliche Elemente der Anlagestrategie des Sondervermögens berücksichtigt. Die Anlagestrategie des Sondervermögens ist daher nicht darauf ausgerichtet, negative Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung von Ausschlüssen (die über die im Abschnitt "Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?" definierten Mindestausschlüsse zur

Sicherstellung eines sozialen und ökologischen Mindestschutz hinausgehen) oder positiven Filterkriterien zu verringern oder zu vermeiden.

Gleichwohl werden im Rahmen des Investmentprozesses bei Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien auch die relevanten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – soweit entsprechende Daten verfügbar sind – analysiert und als weitere Bewertungsfaktoren einbezogen. Stellt die Gesellschaft im Rahmen des Investmentprozesses negative Auswirkungen fest, obliegt es ihrem eigenen Ermessen, ob sie diese Investitionsentscheidung im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Grenzen trifft.

Ungeachtet des Vorstehenden erfolgt die Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der DNSH-Bewertung zwecks Einstufung einer Investition in Infrastruktur-Projektgesellschaften als nachhaltige Investition im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung, die in dem vorstehenden Abschnitt "Inwiefern werden nachhaltige Investitionen, die mit diesem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?" näher beschrieben wird.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel des Sondervermögens ist die Erwirtschaftung einer attraktiven risikoadjustierten Rendite und einer stabilen jährlichen Ausschüttung bei möglichst geringen Wertschwankungen des Anteilswerts des Sondervermögens. Die Gesellschaft strebt hierbei für das Sondervermögen den Aufbau eines breit diversifizierten Portfolios aus Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gegebenenfalls mit einer Beimischung von direkt gehaltenen Immobilien in Mitgliedsländern der EU und des EWR sowie selektiv in europäischen Ländern außerhalb der EU/des EWR an. Der Schwerpunkt der Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften soll hierbei im Bereich der erneuerbaren Energie liegen, wobei das Portfolio um Investitionen in weitere Infrastruktursektoren (insbesondere Transport und Logistik, Telekommunikation, Energie- und Wasserversorgung sowie soziale Infrastruktur) diversifiziert und ergänzt wird. Weitere Informationen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik, welche mit dem Sondervermögen verfolgt werden, können aus dem Abschnitt "Beschreibung der Anlageziele und Anlagepolitik" in dem Hauptteil des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Bei der Auswahl und Überwachung der für das Sondervermögen zu erwerbenden Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften wird unter anderem auch ein Beitrag zum Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft geleistet und somit ein ökologisches Merkmal im Sinne von Art. 8 der Offenlegungsverordnung gefördert, indem mindestens 30 % des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in "nachhaltige Investitionen" im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung investiert werden, die einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten.

Bei der Auswahl der übrigen Investitionen des Sondervermögens, die nicht als "nachhaltige Investition" im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden, wird keine strategische Ausrichtung auf das beworbene ökologische Merkmal verfolgt. Gleichwohl werden bei solchen Investitionen als ökologischer oder sozialer Mindestschutz Mindestausschlusskriterien angewendet, die in dem Abschnitt "Welche Investitionen fallen unter "#2 andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?" näher beschrieben sind.

Die Anlagestrategie dienst als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotolerenz berücksicht werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergügung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Gesellschaft beabsichtigt für das Sondervermögens einen Mindestanteil von 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in "nachhaltige Investitionen" im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung zu investieren, die einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten, und diesen Mindestanteil fortlaufend zu halten. Nähere Informationen hierzu können dem Abschnitt "Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesem Zielen bei?" (einschließlich seiner Unterabschnitte) entnommen werden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Da keine Reduzierung von Investitionen geplant ist, entfällt die Antwort auf diese Frage

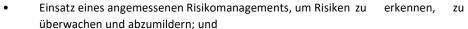
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, die in investiert wird, bewertet?

Die Gesellschaft ist für Rechnung des Sondervermögens Gesellschafterin an Infrastruktur-Projektgesellschaften. In dieser Rolle sieht sie eine Triebkraft für eine Unterstützung eines positiven Managementprozesses mit der Zielsetzung der guten Unternehmensführung dieser Infrastruktur-Projektgesellschaften. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft anstrebt, ihre Position als Gesellschafterin zu nutzen, um die Aktivitäten der Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen sie für Rechnung des Sondervermögens beteiligt ist, positiv zu beeinflussen.

Schon während der Due-Diligence-Phase bei Erwerb setzt die Gesellschaft auf einen aktiven Dialog mit der Unternehmensführung bzw. den Verkäufern, um Informationen über die Führungspraktiken der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft zu erhalten, um so gegebenenfalls einen positiven Veränderungsprozess zu unterstützen. Das Portfoliomanagementteam der Gesellschaft wird die zugrunde liegenden Anlagen für Rechnung des Sondervermögens nach Kriterien der guten Unternehmensführung und in Anbetracht der Art der vorgeschlagenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bewerten.

Nach dem Beteiligungserwerb werden die Praktiken der Unternehmensführung auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften, fortlaufend im Rahmen des Beteiligungsmanagements überwacht und bewertet. Diese Überwachung und Bewertung durch die Gesellschaft umfasst unter anderem die folgenden Aspekte und Kriterien im Zusammenhang mit den Infrastruktur-Projektgesellschaften:

- Angemessenes Management von internen und externen Interessengruppen;
- Definition und Dokumentation der anzuwendenden Governance (z.B. Code of Conduct)
- Incentivierungen dürfen keine Fehlanreize im Management schaffen

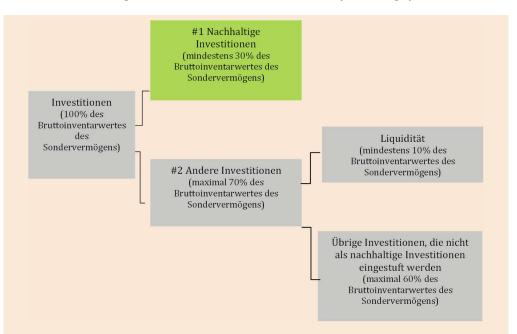


 Einhaltung von Good-Governance Praktiken und regelmäßige Überprüfung der Dienstleister hinsichtlich ihrer "Good Governance"



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



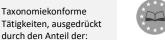
#1 Nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten. Die Gesellschaft beabsichtigt mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in "nachhaltige Investitionen" zu investieren.

#2 Andere Investitionen umfasst die Liquidität sowie die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht als "nachhaltige Investitionen" eingestuft werden. Die Liquidität kann mindestens 10% und maximal 40% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens betragen. Des Weiteren beabsichtigt die Gesellschaft maximal 60% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in übrige Infrastruktur-Projektgesellschaften und/oder direkt gehaltene Immobilien zu investieren, die nicht als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung mit einem positiven Beitrag zum SGD-Ziel 7 eingestuft werden.

Eine weitergehende Beschreibung der spezifischen Vermögensaufteilung bzw. der wesentliches Anlagegrenzen des Sondervermögens ist im Abschnitt "Wesentliche Anlagegrenzen im Überblick (nach Ablauf der Aufbauphase)" im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen Merkmale zu erreichen.



- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird. widerspiegeln.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Gesellschaft strebt für das Sondervermögen keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, der sogenannten "EU-Taxonomie", als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, d.h. der zugesagte Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie beträgt aktuell 0% des Wertes des Sondervermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. einige Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und/oder unmittelbar in Immobilien den Kriterien der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten entsprechen.

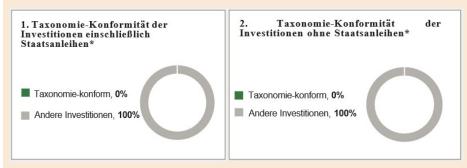
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die e noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie- Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da die Gesellschaft für das Sondervermögen keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anstrebt, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt auch der zugesagte Anteil von Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie aktuell 0% des Wertes des Sondervermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. einige Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und/oder unmittelbar in Immobilien den Kriterien der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten mit einem Anteil an Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichende Tätigkeiten entsprechen.





Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Gesellschaft beabsichtigt einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen, mit einem Umweltziel die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind (s. hierzu Abschnitt "Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?").



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigne Investitionen?

Die Gesellschaft strebt für das Sondervermögen keine sozial nachhaltigen Investitionen an, d.h. der zugesagte Anteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt aktuell 0% des Wertes des Sondervermögens.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen ", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Andere Investitionen" fallen die liquiden Mittel des Sondervermögens sowie Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und/oder direkt gehaltene Immobilien, die nicht als "nachhaltige Investitionen" im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung mit positivem Beitrag zum SGD-Ziel 7 eingestuft werden. Auf diese Investitionen wendet die Gesellschaft als ökologischen oder sozialen Mindestschutz die folgenden Mindestausschlüsse an:

A) In Bezug auf Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur Projektgesellschaften und unmittelbar in Immobilien, die nicht als "nachhaltige Investitionen" im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung mit positivem Beitrag zum SGD-Ziel 7 eingestuft werden, wird die Gesellschaft folgende Mindestausschlüsse anwenden:

Im Zusammenhang mit Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften wird die Gesellschaft nicht in folgende Sektoren/Aktivitäten investieren:

Infrastruktur, deren Hauptzweck in der Exploration, Förderung, Aufarbeitung bzw.
 Raffinierung oder Lagerung von Öl, Gas, Uran sowie Stein- oder Braunkohle besteht

- Infrastruktur, deren Hauptzweck in dem Transport von Öl, Uran sowie Stein- oder Braunkohle besteht
- Eigenständige kohlebefeuerte Kraftwerke und Atomkraftwerke
- Infrastruktur, deren Hauptzweck in der Herstellung von Rüstung und Waffen wie Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen und Atomwaffen hesteht
- Infrastruktur-Projektgesellschaften, die schwerwiegend gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact verstoßen

Im Zusammenhang mit unmittelbar in Immobilien getätigten Investitionen wird die Gesellschaft folgendes Ausschlusskriterium anwenden:

Immobilien, die mit der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen in Zusammenhang stehen sind nur zulässig, wenn die fossilen Brennstoffe ausschließlich für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Immobilien erforderlich sind oder nur von untergeordneter Bedeutung bei der Gesamtinvestition sind, wie z.B. eine Tankstelle auf dem Grundstück eines Einkaufszentrums. Der maximale prozentuale Anteil von Immobilien, die für die Lagerung, den Transport oder die Herstellung von fossilen Brennstoffen genutzt werden, darf 2% Prozent – bezogen auf die Summe der Verkehrswerte aller Immobilien des Sondervermögens – nicht überschreiten. Wird nur ein Teil der Immobilie für die Lagerung, den Transport oder die Herstellung von fossilen Brennstoffen genutzt, findet nur der Wert des davon betroffenen Immobilienteils Eingang in die Ermittlung des prozentualen Anteils.

- B) Für die Liquiditätsanlagen des Sondervermögens wird die Gesellschaft bei ihren Entscheidungen betreffend Investitionen in (i) Aktien und Anleihen von Unternehmen sowie in (ii) Staatsanleihen die Mindestausschlüsse anwenden:
- (i) Es werden keine Aktien und Anleihen von Unternehmen erworben,
 - die Umsätze aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von geächteten Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen/Tretminen und über deren Vernichtung ("Ottowa-Konvention"), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition ("Oslo-Konvention") sowie von biologischen und chemischen Waffen (B- und C-Waffen) nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN Biological Weapons Convention und UN Chemical Weapons Convention);
 - die schwerwiegend gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multi-nationale Unternehmen verstoßen.

Ausgeschlossen ist zudem der Erwerb von Aktien und Beteiligungen an Unternehmen

- deren Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle mehr als 20% beträgt,
- deren Umsatzanteil an der Tabakproduktion 5% übersteigt,
- deren Umsatz aus der Exploration von Öl, Gas, Uran, Steinkohle- oder Braunkohle sowie Ölraffination und Raffinierung anderer fossiler Brennstoffe 20% übersteigen,
- (ii) Es werden keine Anleihen von Staaten erworben, die schwerwiegend gegen Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als "not free" nach dem Freedom House Index (https://freedomhouse.org/countries/freedomworld/scores) oder gleichwertiger ESG-Ratings verstoßen.

Soweit Liquiditätsanlagen in Investmentanteile erfolgen, werden die vorgenannten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend berücksichtigt.



Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob das
Finanzprodukt die
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Mermale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Da kein Index als Referenzwert bestimmt wurde, entfällt eine Antwort auf die Frage.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Da kein Index als Referenzwert bestimmt wurde, entfällt eine Antwort auf die Frage.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Da kein Index als Referenzwert bestimmt wurde, entfällt eine Antwort auf die Frage.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Da kein Index als Referenzwert bestimmt wurde, entfällt eine Antwort auf die Frage.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

 $\underline{https://realassets.dws.com/offene-infrastrukturfonds/de000dwse015-dws-infrastruktur-europa-\underline{rc/}$